

VERTRAG

Zwischen dem Verein

vertreten durch als satzungsgemäßer Vertreter

und

dem American Football Verband Deutschland e. V.,

vertreten durch das Präsidium,

wird heute folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Bundesliga und 2. Bundesliga sind als Spielklassen Vereinseinrichtungen des AFV D. Der AFV D stellt die Benutzungsvorschriften für diese Vereinseinrichtungen in seiner Satzung und seinen Ordnungen auf. Es sind dies insbesondere das Lizenzstatut, die Rechts- und Verfahrensordnung und die Bundesspielordnung einschließlich der Durchführungsbestimmungen. Darin werden die Voraussetzungen für die Zulassung der Benutzung, die Betätigung bei der Benutzung einschließlich der Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften sowie der Ausschluß von der Benutzung geregelt.

Die Benutzung der Vereinseinrichtungen erfolgt durch Teilnahme am Spielgeschehen. Zur Benutzung ist eine besondere Erlaubnis (Lizenz) des AFV D erforderlich.

§ 2

Der Lizenzligavererein ist Mitglied seines Landesverbandes, der seinerseits Mitglied des AFV D als dessen Dachverbandes ist. Wegen der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten wird insbesondere auf die §§ 3, 10, 11, 12, 29 der AFV D-Satzung verwiesen.

Der Verein erkennt an, daß aufgrund dieser Zugehörigkeiten und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von AFV D-Satzung und -Ordnungen in der Satzung des Landesverbandes und gegebenenfalls auch des Spielverbundes die AFV D-Satzung sowie die AFV D-Ordnungen - insbesondere die im § 1 und §29 aufgeführten - für ihn insbesondere insoweit verbindlich sind, als sie die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluß von der Benutzung regeln. Er unterwirft sich insoweit ausdrücklich der Vereinsgewalt des AFV D.

Der Verein erkennt ferner an, daß aufgrund der genannten Zugehörigkeiten und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von AFV D-Satzung und -Ordnungen in der Satzung des Landesverbandes und Spielverbundes auch die Entscheidungen von AFV D-Organen und -Beauftragten, insbesondere

soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, die Beschränkung oder den Entzug der Benutzungsbefugnis beziehen, ihm gegenüber verbindlich sind. Der Verein unterwirft sich auch insoweit der Vereinsgewalt des AFV D.

Der AFV D ist aufgrund der außerordentlichen Mitgliedschaft des Lizenzligaverbands insbesondere berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften für die Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga durch seine Organe und Beauftragten die in § 3 AFV D-Satzung erwähnten Sanktionen gegenüber dem Verein zu verhängen. Der Verein erkennt an, daß die Unterwerfung unter die AFV D-Vereinsgewalt und unter die Entscheidungen der AFV D-Organe und -Beauftragten auch die Befugnis zur Verhängung der erwähnten Vereinssanktionen einschließt.

Abgesehen von der Bindung durch die unmittelbare Zugehörigkeit zum Landesverband bzw. Spielverband unterwirft sich der Verein durch diesen Vertrag der Vereinsgewalt des AFV D, der Satzung und den Ordnungen des AFV D - insbesondere den in § 1 und §29 erwähnten -, den Entscheidungen der AFV D-Organe und -Beauftragten.

§ 3

Durch diesen Vertrag erhält der Verein die Erlaubnis, die Vereinseinrichtungen gemäß den vom AFV D jeweils festgelegten Benutzungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu benutzen. Schadensansprüche gegen den AFV D aufgrund der Lizenzerteilung, des Erlöschens der Lizenz, Lizenzentziehung, Lizenzverweigerung, Benutzungsregelungen und Entscheidungen hierüber oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Verein wiese nach, daß die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig durch ein Organ des AFV D erfolgt ist, und der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

§ 4

Diese Lizenz ist befristet auf ein Spieljahr und erlischt ohne vorherige Ankündigung nach Ablauf dieser Frist. Auch durch mehrfache Erteilung der Lizenz erwirbt der Verein kein Recht auf zukünftige Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga nach Ablauf der Frist, für die die Lizenz erteilt worden ist.

Die Lizenz erlischt auch, wenn sie dem Verein als Vereinsstrafe nach §3 AFV D-Satzung entzogen wird oder wenn der Verein ausgeschlossen wird. Sie erlischt ferner, wenn das Erlöschen wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Pflichten aus diesem Vertrag durch den AFV D rechtskräftig als Vertragsstrafe ausgesprochen wird.

Die Lizenz erlischt auch bei Auflösung der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga und durch fristlose Kündigung dieses Vertrages.

§ 5

Der Verein verpflichtet sich hiermit - unabhängig von seinen durch die mittelbare Mitgliedschaft begründeten Verbindlichkeiten der AFV D-Satzung und -Ordnungen sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des AFV D - insbesondere zu folgendem:

- a) sich in der Bundesliga und 2. Bundesliga gemäß den Statuten und Ordnungen des AFV D und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die insgesamt die allgemein anerkannten Regeln im deutschen Footballsport darstellen, zu betätigen;
- b) die Vorschriften für die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, wie sie in der AFV D-Satzung, dem Lizenzstatut, der Bundesspielordnung oder sonstigen Ordnungen und den Durchführungsbestimmungen für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga in der jeweiligen Fassung festgelegt sind, einzuhalten und für die Einhaltung durch seine Mitglieder und die bei ihm angestellten Spieler Sorge zu tragen;
- c) als wesentliche Vertragspflicht im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung und als Voraussetzung für sie beschlossene Auflagen (§§ 17 und 18 LSt) zu erfüllen;
- d) keine Verstöße gegen die obengenannten Bestimmungen durch Mitglieder, Angestellte, Dritte, insbesondere Anhänger oder Gönner zuzulassen und diese ggf. dem AFV D zu melden. Stellen die zuständigen Organe des AFV D rechtskräftig einen Verstoß gegen bestehende Bestimmungen fest, verpflichtet sich der Verein, gegen seine hierdurch belasteten Angestellten oder anderweitigen Mitarbeiter unverzüglich arbeitsrechtliche bzw. die Mitarbeit beendende Maßnahmen einzuleiten;
- e) durch die Rechtsorgane des AFV D oder seiner Mitgliedsverbände rechtskräftig gesperrte Personen nicht in ein arbeitsrechtliches Verhältnis oder als Berater zu übernehmen;
- f) zur Vermittlung von Spielern, Football-Lehrern und Übungsleitern nur die amtliche Arbeitsvermittlungsstelle zu benutzen;
- g) eine Kautions in der festgesetzten Höhe gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Lizenzstatut zu stellen;
- h) die Lizenzgebühr in der festgesetzten Höhe gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Lizenzstatut zu entrichten;
- i) die rechtlich einwandfreie Vertretungsbefugnis aller Personen, die für den Verein dem AFV D gegenüber tätig werden, sicherzustellen;
- j) in seine Satzung Vorschriften aufzunehmen, die die Verbindlichkeit der Satzung und Ordnungen des AFV D bezüglich der Betätigung in den Spielklassen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des AFV D gegenüber seinen Mitgliedern sicherstellen;

k) alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommene Kredite, die an Dritte gezahlt sind und für die der Verein Sicherheiten gibt, zu verbuchen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen;

l) Geldforderungen gegenüber dem AFV D nur mit dessen Einverständnis abzutreten oder zu verpfänden;

m) mit den anderen Vereinen, die in der Bundesliga und 2. Bundesliga spielen, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;

n) Gewährleistung, daß die Spieler nicht gedopt werden und sich der angeordneten Dopingkontrolle unterziehen. Maßgebend ist die jeweils vom AFV D herausgegebene Liste der Dopingmittel. Dem Verein ist das Handeln seiner Mitglieder, Angestellten und von ihm beauftragten Personen zuzurechnen.

o) Der Verein sichert zu und garantiert, im Eigentum und uneingeschränktem Besitz seines Vereins- oder Mannschaftsnamens sowie des Vereins- oder Mannschaftswappens oder -logos zu befinden. Sofern eines davon als Gebrauchsmuster oder Marke geschützt ist, sichert der Verein zu, dass diese sich in seinem Eigentum und uneingeschränktem Besitz befinden. Der Verein genehmigt dem AFVD unwiderruflich die Nutzung von Vereins- oder Mannschaftsnamen sowie der dazugehörigen Gebrauchsmuster oder Marken zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag. Der Verein stellt dem AFVD und die übrigen Vereine der Bundesliga allen Haftungen aus dieser Nutzung frei, sofern diese Zusicherungen unzutreffend, fehlerhaft oder anfechtbar waren. Der Verein übernimmt alle Schadensersatzkosten und Kosten der Rechtsverteidigung des AFVD, wenn dieser trotz dieser Zusicherung von Dritten in Anspruch genommen wird.

p) Der Verein verpflichtet sich, dem AFVD von jedem Heimspiel des Vereins in der GFL (nur für GFL, gilt nicht für GFL2) einen Internet-Livestream gemäß den technischen Vorgaben des AFVD kostenfrei und exklusiv für den Sender "German Football Fernsehen - GFL TV" anzuliefern und auf der durch den AFVD benannten technischen Sendepattform auszustrahlen, sowie auf der durch den AFVD benannten Filehosting Plattform einzustellen.

q) Der Verein verpflichtet sich, gegenüber dem AFVD für Verpflichtung einer vom Verein eingerichtet Betriebsgesellschaft gegenüber dem AFVD uneingeschränkt zu haften.

Der Verein räumt dem AFV D das Recht ein, durch neutrale Beauftragte Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen, und erteilt die Einwilligung zur Einsichtnahme beim zuständigen Betriebsfinanzamt.

§ 6

Bei wesentlichen Verstößen gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der AFV D berechtigt, anstelle der nach § 2 vorgesehenen Vereinsstrafe eine auf dieser Vereinbarung beruhende Vertragsstrafe gegen den Verein festzusetzen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf. Es gilt § 315 BGB.

Als wesentliche Verstöße werden insbesondere die Nichterfüllung von im Lizenzierungsverfahren erteilten Auflagen (§16 Nr. 2d) Lizenzstatut) sowie andere, die Vertragsbeziehungen der Parteien im Kern treffende Verletzungen von Vertragspflichten (Hauptpflichten) angesehen. Die Sachverhaltsermittlung und die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgen durch die zuständigen Organe des AFV D. Wegen desselben Verstoßes kann neben der nach § 2 vorgesehenen Vereinsstrafe, der sich der Verein durch diesen Vertrag besonders unterworfen hat, keine zusätzliche Vertragsstrafe festgesetzt werden.

Als Vertragsstrafe werden vereinbart: Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis EUR 10.225,84, Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen, Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im AFVD, seinen Mitgliedsverbänden und deren Vereinen zu bekleiden, Sperre auf Zeit oder Dauer, Ausschluß auf Zeit oder Dauer, Ausschluß von der Benutzung der Einrichtungen des AFVD einschließlich Lizenzentzug, Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten, Entzug oder Herabstufung der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter auf Zeit oder Dauer, Platzsperre oder Aberkennung von Punkten, Versetzung in eine tiefere Spielklasse. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Die Vertragsstrafe soll der Schwere des Verstoßes angemessen und geeignet sein, künftig die Einhaltung der Vertragspflichten und der Regeln der Anständigkeit und Sportlichkeit im Footballsport sicherzustellen.

§ 7

Dieser Vertrag wird für das Spieljahr 2021 geschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterschrift und endet am 31.12. des laufenden Spieljahres.

§ 8

Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Der AFV D ist - unbeschadet seiner Befugnis zur Regelung der Benutzung - gemäß § 315 BGB auch berechtigt, Lücken dieses Vertrages durch seine Erklärungen zu ergänzen und die Vertragsbestimmungen verbindlich auszulegen.

Frankfurt am Main, den 15. November 2020

.....

(AFV D)

1. Ausfertigung für den AFV D
2. Ausfertigung für den Verein

.....

(Verein)

Schiedsgerichtsvertrag

Zwischen dem Verein

vertreten durch als satzungsgemäßer Vertreter

und

dem American Football Verband Deutschland e. V.,

vertreten durch das Präsidium,

wird heute folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Das Bundesgericht des AFVD ist ein echtes Schiedsgericht. Sobald dieses Verfahren abgeschlossen ist, wird das Ständige Schiedsgericht der Bundesligen eine Kammer des AFVD Bundesgerichts. Beide Vertragsparteien erklären, dass sie mit dieser Umstellung einverstanden sind und keine Zuständigkeitsrügen ergeben werden. Sofern notwendig erklären beide Vertragsparteien ihre Bereitschaft einen geänderten Schiedsgerichtsvertrag zu unterzeichnen, der den nachfolgenden Vertrag ersetzt oder ergänzt.

§ 1

Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzvereine

I. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem AFV D und dem Verein entscheidet das Ständige Schiedsgericht. Es sind dies insbesondere solche, die sich aus der Zulassung zur Benutzung der Vereinseinrichtungen des AFV D, Bundesliga und 2. Bundesliga, ergeben, einschließlich des Lizenzierungsverfahrens für die bevorstehende Spielzeit bei Aufsteigern und die sich jeweils anschließende Spielzeit für alle Vereine der Lizenzligen, aus der Betätigung in den Lizenzligen und dem Entzug oder der Begrenzung der Berechtigung, diese Vereinseinrichtungen zu benutzen.

Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Vereinssanktionen, die von Organen des AFV D gegenüber dem Verein verhängt worden sind.

In allen Fällen erfolgt die Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzvereine hinsichtlich der Wirksamkeit der angefochtenen Maßnahme.

Der Schiedsgerichtsvertrag ist wirksam von der Abgabe der Bewerbung um eine Lizenz bis zum rechtskräftigen Ausscheiden aus den Lizenzligen.

Bei Aufstiegsbewerbern für den Aufstieg in die 2. Bundesliga beginnt die Wirksamkeit mit der Abgabe der Vormeldung und Mitteilung der Aufstiegsabsicht an den AFVD.

II. Das Schiedsgericht ist auch zuständig, objektiv unbillige Vertragsstrafen (§ 6 Abs. 1 des Lizenzvertrages), die nicht als Vereinssanktionen des AFV D gegenüber dem Verein verhängt worden sind, nach billigem Ermessen herabzusetzen.

III. Das Schiedsgericht ist weiter berufen, sonstige nach § 315 BGB vom AFV D getroffene Festsetzungen und Bestimmungen, die gegenüber dem Verein wirken, zu überprüfen und im Falle grober Unbilligkeit durch eine der Billigkeit entsprechende Festsetzung oder Bestimmung zu ersetzen.

IV. Soweit ein Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht anhängig ist oder unter den Parteien des Schiedsgerichtsvertrages eine Streitigkeit entsteht, für deren endgültige Entscheidung das Schiedsgericht zuständig ist, kann es auf Antrag einer Partei eine einstweilige Anordnung befristet, längstens jedoch bis zum Erlaß der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts, treffen. Voraussetzung für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist, daß die beantragende Partei glaubhaft macht, daß sie ohne die einstweilige Anordnung in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt würde und daß daher ein Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.

V. Das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Wirksamkeit dieses Schiedsgerichtsvertrages und über Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsvertrag stehen.

§ 2

Zulässigkeit der Anrufung des Ständigen Schiedsgerichtes

Das Ständige Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung des Organs des AFV D angerufen werden, das nach der Satzung und den Ordnungen des AFV D zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist. Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts mit dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß §§ 1 Absatz IV und 5

dieses Vertrages.

§ 3

Besetzung des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzvereine

I. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter werden von den Versammlungen der Lizenzligavereine und dem AFV D einvernehmlich bestimmt. Zwei Beisitzer werden vom AFV D benannt. Die zwei Beisitzer für den Verein werden von den Versammlungen der Lizenzligavereine gewählt bzw. wenn eine Wahl aus terminlichen oder sonstigen Gründen nicht erfolgt, ist durch den Vorsitzenden der Versammlung der Lizenzligavereine benannt. Solange die Versammlung der Lizenzligavereine ihre Beisitzer nicht benannt hat bzw. das Einvernehmen über die Besetzung des Vorsitzenden und dessen ständigen Vertreters mit dem AFV D nicht hergestellt worden ist, oder ein Schiedsrichter ausfällt oder verhindert ist, ist der Vorsitzende des Bundesrechtsausschusses des AFVD Vorsitzender des Ständigen Schiedsgericht, sowie dessen Stellvertreter sein ständiger Vertreter im Ständigen Schiedsgericht. Das Schiedsgericht entscheidet dann in der verbliebenen Besetzung.

Eine Neubestimmung bzw. Abwahl ist möglich.

II. Jeder Schiedsrichter muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Dies gilt für die Mitglieder des Ständigen Schiedsgerichtes und für jeden Schiedsrichter, gleich durch wen immer auch er benannt wird.

III. Der Vorsitzende wird im Fall seines Ausscheidens sowie seiner Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Der ständige Vertreter vertritt den Vorsitzenden im Ständigen Schiedsgericht für Lizenzvereine nur für das jeweils laufende Verfahren.

Der AFV D und der Verein bestimmen für das jeweils laufende Verfahren einen der von ihnen benannten Beisitzer.

War ein Verein bei der Wahl der Beisitzer für den Verein nicht beteiligt, so kann der Verein binnen 8 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichtes durch Schriftsatz an das Schiedsgericht einen Beisitzer seiner Wahl benennen. Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit bleibt unberührt.

IV. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters haben die Beisitzer innerhalb einer Woche von der Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Verhinderung einverständlich einen Vorsitzenden zu bestimmen. Die Bestimmung gilt nur für das jeweils anhängige Schiedsgerichtsverfahren.

V. Bei Ausscheiden oder Verhinderung beider Beisitzer kann der AFV D einen Schiedsrichter für seine

Beisitzer und die andere Partei des Schiedsgerichtsvertrages einen Schiedsrichter benennen. Die Benennung durch eine Partei des Schiedsgerichtsvertrages muß spätestens acht Tage nach Zustellung der Benachrichtigung von der Verhinderung der Beisitzer durch Schriftsatz an das Schiedsgericht vorgenommen werden. Der Beisitzer ist nur für das jeweils zwischen den Parteien anhängige Schiedsgerichtsverfahren als Schiedsrichter berufen.

§ 4

Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzvereine

I. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch Klage an das Ständige Schiedsgericht für Lizenzvereine über deren Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle des AFV D ist Geschäftsstelle des Ständigen Schiedsgerichtes.

Nach Zustellung der Klage an den Gegner ist unverzüglich zwischen den Parteien eine Einigung über die Höhe des Streitwertes herbeizuführen und dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichtes mitzuteilen. Das Schiedsgericht setzt in eigener Zuständigkeit die Kosten der Geschäftsstelle fest, die von der unterlegenen Partei zu tragen sind.

Das Schiedsgericht ist befugt, in eigener Zuständigkeit auf Antrag einer der Parteien eine Kostenfestsetzung zu beschließen.

II. Für das Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht für Lizenzvereine gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Das Schiedsgericht kann im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.

III. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien zu eröffnen. Er ist den Parteien zuzustellen und beim LG Frankfurt niederzulegen, wenn nicht die Parteien hierauf verzichten.

§ 5

Einstweilige Anordnungen des Ständigen Schiedsgerichtes für Lizenzvereine im Eilverfahren

I. Jede Partei des Schiedsgerichtsverfahrens kann beim Ständigen Schiedsgericht für Lizenzvereine während eines laufenden Schiedsgerichtsverfahrens oder vor Einleitung eines Verfahrens dann, wenn die endgültige Entscheidung der Streitigkeit durch das Ständige Schiedsgericht zu erfolgen hat, eine

einstweilige Anordnung beantragen. Das Schiedsgericht kann befristet, längstens bis zu seiner endgültigen Entscheidung in der Sache, eine einstweilige Anordnung treffen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei und zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für die Partei erforderlich ist.

II. Die einstweilige Anordnung kann durch das Schiedsgericht erlassen werden. Vor Erlass soll der anderen Partei des Schiedsgerichtsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag gegeben werden. Das Schiedsgericht kann vom Antragsteller vor einer Entscheidung die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Das Schiedsgericht kann die einstweilige Anordnung auch vor Erlass seiner endgültigen Entscheidung wieder aufheben.

III. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekanntzumachen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen.

IV. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichtes für Lizenzvereine eine beantragte einstweilige Anordnung erlassen. Auch diese einstweilige Anordnung kann nur durch das Ständige Schiedsgericht für Lizenzvereine - und nicht durch den Vorsitzenden allein - abgeändert werden. Es gilt III. entsprechend.

§ 6

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

I. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen des Schiedsgerichtsvertrages hat auf den Bestand des Vertrages keinen Einfluß.

II. Soweit es zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, ist das Ständige Schiedsgericht für Lizenzvereine gemäß §§ 325 ff. BGB befugt, unwirksame Vertragsklauseln durch den Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

§ 7

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Liegen die Voraussetzungen des § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor, können die Beteiligten in jedem einzelnen Fall statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht verlangen.

Für die Hinterlegung des Schiedsspruchs sowie für sonstige Funktionen der ordentlichen Gerichte im Zusammenhang mit Schiedsgerichtsverfahren ist das Landgericht Frankfurt am Main zuständig.

Frankfurt am Main, den 15. Oktober 2020

.....
(AFV D)

.....
(Verein)

1. Ausfertigung für den AFV D
2. Ausfertigung für den Verein

Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

Auftraggeber (Verantwortlicher):

Zwischen dem Verein.....

vertreten durch als satzungsgemäßer Vertreter

und

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

dem American Football Verband Deutschland e. V.,

vertreten durch das Präsidium,

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Auftrag umfasst Folgendes:

- Bereitstellen einer Datenverwaltung für Spielerpässe, Trainerausweise, Juryausweise (ggf. online).
- Bereitstellen einer Datenverwaltung für Anschriften, Logos, Gebrauchsmuster und Marken des Auftraggebers (ggf. online).
- Veröffentlichung von Mannschaftsaufstellungen, Spielstatistiken, Spielergebnissen, Spielzügen, Jurywertungen, Meisterschafts- und Wettkampfplatzierungen
- Verarbeitung von Fotos, Filmen, Livestream-, Fernsehübertragungen von Aktivitäten der Auftraggeber.
- Verarbeitung von Kontaktdaten für Buchhaltung, Rechnungswesen
- Durchführung des Lizenzierungsverfahrens für Vereine zu Lizenzligen
- Durchführung von Aktivitäten der National- und Auswahlmannschaften
- Durchführung von Aktivitäten im Lehr- und Ausbildungswesen
- Durchführung von Maßnahmen des Kampfes gegen Doping
- Durchführung von Rechtsverfahren
- Sowie artverwandte Aktivitäten zu a) bis k)
- Sowie nicht ausdrücklich hier aufgeführte Aktivitäten, die sich aus Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Auftragnehmers in ihrer jeweils gültigen Fassung

(Gegenstand des Auftrags, konkrete Beschreibung der Dienstleistungen)

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art.

44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Dauer des Auftrags

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahressende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO):

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Umfang, Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:

- a. Bereitstellung eines Portals für eine einfache und zeitgemäße Beantragung und Verwaltung der Daten
- b. Integration von personalisierten Daten entsprechend den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
- c. Anbindung bzw. Integration der Datenverarbeitung in die Arbeitsabläufe des Auftragnehmers

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien:

- a. Personenstammdaten (z.B. Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Straße, PLZ, Ort)
- b. Verbands-/Vereinszugehörigkeiten
- c. Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- d. Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- e. Kundenhistorie (z.B. Lizenzverlängerungen, Fortbildungsmaßnahmen)
- f. Tracking Daten/Planungs- und Steuerungsdaten
- g. Statistische Daten (z.B. Ausbildungsgang, Gültigkeit)
- h. Fotos und bewegte Bilder (Filme)

Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):

Der Kreis, der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst, die im Verbandsbereich des Auftragnehmers tätig sind:

- a. Trainer/innen
- b. Übungsleiter/innen
- c. Schiedsrichter/innen
- d. Juroren/ Jurorinnen
- e. Seitenlinien-Personal (Ärzte/ Physiotherapeuten/ Betreuer)
- f. Cheerleader
- g. Sonstiges Spiel- oder Wettkampfteilnehmer
- h. Vereinsvorstandsmitglieder, von Vereinen die den Mitgliedsverbänden des Auftragnehmers angehören
- i. Vorstandsmitglieder der Mitgliedsverbände
- j. National- und Auswahlspieler/innen

- k. Spieler/innen in den Lizenzligen des Auftragnehmers
- l. Journalisten/innen, die sich über die Presseakkreditierungsrichtlinie des Auftragnehmers akkreditiert haben

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

4. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind der vertretungsberechtigte Vorstand des Auftraggebers i. S. d. §26 BGB. Diese sind einmal jährlich mit dem Lizenzantrag für die Lizenzligen bei Lizenzvereinen und mit der Bestandsmeldung bei Landesverbänden mitzuteilen.

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind das Präsidium des Auftragnehmers (i. S. d. §26 BGB) bzw. ein von dieser beauftragten Person oder Organisationseinheit.

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle: office@afvd.de

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor

der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Auftraggeber insbesondere folgende Überprüfungen in seinem Bereich durchzuführen:

Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben dem Auftraggeber unverzüglich an folgende Stelle weiterzuleiten:

AFVD Datenschutzbeauftragten: datenschutz@afvd.de

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

Hierzu wird bis auf weiteres folgendes vereinbart:

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigten des Auftragnehmers im Ehrenamt Verwaltungsaufgaben für den Auftragnehmer ausüben (z. B. Ligaobleute, Auswahltrainer, Beauftragte, Vorstandsmitglieder, u. ä.). Diese dürfen die Daten auch in Privatwohnungen verarbeiten, ohne daß es einer besonderen Mitteilung an den Auftragnehmer bedarf.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen:

Persönlichkeitsschutz von Einzelpersonen ohne besondere Funktionen:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz:

AFVD Datenschutzbeauftragter.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
datenschutz@afvd.de

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

6. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

7. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist nach Entscheidung des Auftragnehmers ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern.

Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) wie folgt zu überprüfen:

Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

Der Auftraggeber hat dann von Gesetzeswegen ein Recht auf Einspruch gegen die Beauftragung eines Subunternehmers. Das Recht des Auftraggebers zum Einspruch ist im Vertrag ausdrücklich zu erwähnen. Der Auftragnehmer wird berechnete Einwände des Auftraggebers berücksichtigen. Ist eine Durchführung des Sport- und Spielbetriebs des Auftraggebers aber ohne diese Beauftragung nicht möglich oder führt zu schweren Beeinträchtigungen entscheidet der Auftragnehmer endgültig.

8. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden mindestens die Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Dienste, sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird folgende Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt:

.....
Das im Download auf unter http://www.afvd.de/download/AFVD_2018_Datenschutzrichtlinie.pdf hinterlegte beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.

Das im Anhang beschriebene Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung wird als verbindlich festgelegt.

Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d)

DS-GVO). Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist dem Auftraggeber im Präsidium oder den Sitzungen der Lizenzvereine mitzuteilen.

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.

Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

9. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO)

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber wie folgt datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen:

Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

10. Vergütung

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Über die Höhe wird erforderlichenfalls einvernehmlich verhandelt.

11. Haftung

Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

Im Übrigen wird folgendes vereinbart:

Die Parteien stellen sich von vertraglichen Schadenersatzansprüchen frei. Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Auftragnehmers zur Haftung und Schadenersatz.

12. Vertragsstrafe

Bei Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelungen dieses Vertrages, insbesondere zur Einhaltung des Datenschutzes, wird die Anwendung der Bundesspielordnung, sowie Rechts- und Verfahrensordnung des Auftragnehmers vereinbart.

13. Sonstiges

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Frankfurt am Main, den 15. Oktober 2020

.....

(AFV D)

.....

(Verein)

1. Ausfertigung für den AFV D
2. Ausfertigung für den Verein